KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.327
(STA.2026.3705)
Art. 404

Entscheid vom 15. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin i.V. Everett
Beschwerde-führer	***A._____,*** […], […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dominic Frey, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,*** Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 26. August 2026 betreffend Verweigerung der Herausgabe des Mobiltelefons in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen Pornografie (Verbreitung einer Aufnahme mit tatsächlicher sexueller Handlung mit Minderjährigen [Art. 197 Abs. 4 StGB]).

2.
2.1.
Gestützt auf den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 14. April 2026 wurde dem Beschwerdeführer im Anschluss an seine Einvernahme vom 16. Juni 2026 sein Mobiltelefon abgenommen.

2.2.
Mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 20. August 2026 beantragte der Beschwerdeführer die unverzügliche Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefons, die Löschung oder Vernichtung allfälliger verbotener Dateien auf dem Mobiltelefon sowie, dass das Mobiltelefon nicht einzuziehen sei.

2.3.
Mit Verfügung vom 26. August 2026 wies die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Antrag des Beschwerdeführers auf Herausgabe des Mobiltelefons ab.

3.
3.1.
Gegen die ihm am 28. August 2026 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 2. September 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> " 1.
> In Gutheissung der Beschwerde sei die Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 26. August 2026 und die Beschlagnahmung des Mobiltelefons aufzuheben. Dem Beschuldigten sei nach dauerhafter Löschung der verbotenen [Dateien] sein Mobiltelefon herauszugeben.
>
> 2.
> Eventualiter sei die Staatsanwaltschaft anzuweisne, vor der Herausgabe des Mobiltelefons eine Verfügung zu erlassen, in welcher die zu löschenden Dateien spezifiziert werden (mit Angabe des Inhalts), und die verbotenen Dateien dauerhaft zu löschen, bevor das Gerät an den Beschwerdeführer herausgegeben wird.
>
> 3.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse."

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beantragte mit Beschwerdeantwort vom 17. September 2026:

" 1.
Die Beschwerde sei abzuweisen.

2.
Unter Kostenfolgen."

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Die staatsanwaltliche Verfügung vom 26. August 2026 betreffend die Verweigerung der Herausgabe des Mobiltelefons unterliegt gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO der Beschwerde. Beschwerdeausschlussgründe nach Art. 394 StPO liegen keine vor. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) und der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Beschlagnahme (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

2.
2.1.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt in der angefochtenen Verfügung aus, nach Art. 197 Abs. 6 StGB würden bei Straftaten nach Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB die Gegenstände eingezogen, weshalb eine gesonderte Prüfung der Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung i.S.v. Art. 69 StGB nicht erforderlich sei. Auf dem Mobiltelefon des Beschwerdeführers sei eine Datei i.S.v. Art. 197 Abs. 4 StGB in mehrfacher Ausführung festgestellt worden. Entsprechend sei vorgesehen, beim zuständigen Bezirksgericht die Einziehung des Mobiltelefons zu beantragen. Über die Einziehung des Mobiltelefons werde somit das zuständige Bezirksgericht zu befinden haben, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers auf Herausgabe des Mobiltelefons abzuweisen sei.

2.2.
Der Beschwerdeführer macht mit Beschwerde im Wesentlichen geltend, Zwangsmassnahmen gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO dürften nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen seien, ein hinreichender Tatverdacht bestehe, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden könnten und die Bedeutung der Straftat die Massnahme rechtfertige. Zwar bestreite er, sich strafbar gemacht zu haben, doch habe sich eine Datei mit verbotenem Inhalt auf seinem Mobiltelefon befunden, weshalb davon auszugehen sei, dass der hinreichende Tatverdacht erfüllt sei. Auch sei die Zwangsmassnahme gesetzlich vorgesehen,

da nach Art. 263 Abs. 1 StPO Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person beschlagnahmt werden könnten, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht (lit. a) oder zur Einziehung verwendet würden (lit. d). Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz i.S.v. Art. 197 Abs. 1 StPO verlange, dass die Zwangsmassnahme erforderlich sei, d.h., das angestrebte Ziel nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden könne. Die Frage der Verhältnismässigkeit sei vorliegend entscheidend. Mobiltelefone seien elektronische Geräte des alltäglichen Gebrauchs. Sie dienten der Kommunikation, der Orientierung, dem Zahlungsverkehr und weiteren legitimen Zwecken. Die Einziehung eines solchen Geräts stelle regelmässig einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsrechte und die Privatsphäre des Betroffenen dar. Gemäss der obergerichtlichen Rechtsprechung des Kantons Aargau sei eine Einziehung und Vernichtung eines beschlagnahmten Mobiltelefons unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht in jedem Fall gerechtfertigt. Vielmehr müsse eine Einziehung verhältnismässig und somit geeignet und erforderlich sein. Die Löschung pornografischer Daten stelle gemäss der Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Aargau dabei ein milderes und zugleich ausreichendes Mittel dar. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft habe zudem ausdrücklich festgehalten, dass dem Mobiltelefon als physischem Gerät kein selbständiger Beweiswert zukomme und sich die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme des Geräts nach erfolgter Datensicherung als unverhältnismässig erweise. Sobald eine Spiegelung bzw. forensische Sicherung der Daten erfolgt sei, entfalle die Grundlage für die fortgesetzte Beschlagnahme des physischen Geräts. Folglich unterliege sein Mobiltelefon nicht der Einziehung. Ebenso sei eine Beschlagnahme des Mobiltelefons zu Beweiszwecken nur so lange verhältnismässig, als die forensische Datensicherung noch nicht abgeschlossen sei. Der blosse Verweis der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auf eine vorgesehene Einziehung durch das Bezirksgericht genüge nicht, um eine auf unbestimmte Zeit andauernde Beschlagnahme des gesamten Geräts zu rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe weder dargelegt, weshalb die Löschung der inkriminierten Daten nicht ausreichend wäre, noch weshalb die Herausgabe nach vorheriger Löschung nicht möglich sei. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sowie die Beschlagnahme des Mobiltelefons seien folglich aufzuheben und ihm sei das Gerät nach der dauerhaften Löschung der Dateien unverzüglich herauszugeben. Dies wahre den Strafzweck der Einziehung nach Art. 197 Abs. 6 StGB, die Verhältnismässigkeit und seine Eigentumsrechte, indem das Gerät selbst nicht eingezogen werde.

2.3.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau verweist in ihrer Beschwerdeantwort vorab auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vom 26. August 2026. Weiter führt sie aus, sie habe mit Verweis auf den

ausstehenden Einziehungsentscheid auf eine Herausgabe des Mobiltelefons verzichtet. Sachlich für die Einziehung zuständig sei stets das Gericht, welches ordentlicherweise im Entscheid über die Notwendigkeit einer Einziehung zu befinden habe. Vorliegend werde voraussichtlich Anklage an das zuständige Bezirksgericht erhoben, welches über die Einziehung des Mobiltelefons und deren Modalitäten zu befinden habe. Zum jetzigen Zeitpunkt könne deshalb noch keine Herausgabe des Mobiltelefons erfolgen. Etwas anderes lasse sich auch nicht aus der von dem Beschwerdeführer zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung ableiten.

3.
3.1.
Nach Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c), einzuziehen sind (lit. d) oder zur Deckung von Ersatzforderungen des Staates gemäss Art. 71 StGB gebraucht werden (lit. e).

3.2.
3.2.1.
Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beschlagnahmte das Mobiltelefon u.a. gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO i.V.m. Art. 197 Abs. 6 StGB.

3.2.2.
Gemäss Art. 197 Abs. 6 StGB werden Gegenstände, welche harte Pornografie beinhalten, eingezogen. Im Gegensatz zu Art. 69 StGB ist keine gesonderte Prüfung erforderlich, ob die Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (ISENRING/KESSLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 61 zu Art. 197 StGB). Das generelle Interesse der Öffentlichkeit rechtfertigt es unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie sowie des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes aber nicht, die beschlagnahmten Gegenstände bzw. Datenträger einzuziehen. Eine Einziehung muss denn auch immer verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_355/2020 vom 19. Mai 2021 E. 5.2). Notwendig, aber auch ausreichend ist die Vernichtung der pornografischen Daten. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass diese dauerhaft gelöscht werden. Dazu genügt es, dass die Daten so gelöscht werden (z.B. durch Überschreiben), dass die betroffenen pornografischen Daten nicht mehr betrachtet oder wiederhergestellt werden können. Nicht erforderlich ist, dass bei einer forensischen Analyse keinerlei Spuren auf gelöschte (aber nicht mehr vorhandene und wiederherstellbare) Dateien vorhanden sind. Möglich ist auch, dass die Geräte, wie dies z.B. bei Mobiltelefonen möglich ist,

vollständig und unwiderruflich zurückgesetzt werden, so dass die inkriminierten Daten nicht mehr hergestellt werden können.

Bei der Einziehungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO handelt es sich um eine provisorische konservative Massnahme. Sie bezweckt die Erhaltung von Gegenständen und Vermögenswerten, welche das Sachgericht einziehen könnte. Die Einziehungsbeschlagnahme gründet auf einer Wahrscheinlichkeit und rechtfertigt sich, solange die blosse Möglichkeit der Einziehung durch das Sachgericht "prima facie" zu bestehen scheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_362/2020 vom 20. August 2020 E. 2.4 mit Hinweisen). Solange die Untersuchung nicht abgeschlossen ist und eine Wahrscheinlichkeit der Einziehung besteht, ist die Massnahme aufrechtzuerhalten. Die Beschlagnahme kann daher nur aufgehoben werden, wenn von vornherein offensichtlich und zweifelsfrei feststeht, dass die materiellen Voraussetzungen einer Einziehung nicht erfüllt sind und auch nicht erfüllt werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B_590/2022 vom 20. April 2023 E 2.1.2 mit Hinweisen).

3.2.3.
Es besteht der Tatverdacht, dass sich auf dem Mobiltelefon des Beschwerdeführers Aufnahmen von Minderjährigen mit sexuellen Handlungen befinden. Der Beschwerdeführer bestreitet den hinreichenden Tatverdacht "im Moment" nicht. Im Falle der Anklageerhebung wird vorliegend durch das Sachgericht zu beurteilen sein, ob und bei welchen auf dem Mobiltelefon befindlichen Daten es sich um (strafrechtlich relevante) harte Pornografie handelt und welche Daten allenfalls zu vernichten sein werden. Auch der Entscheid, ob die Einziehung des Mobiltelefons im Lichte der zitierten Rechtsprechung (E. 3.2.2) verhältnismässig und entsprechend anzuordnen ist, obliegt dem Sachgericht. Diesem Entscheid ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in welchem lediglich über die Rechtmässigkeit der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme zu befinden ist, nicht vorzugreifen. Beim jetzigen Verfahrensstand ist diese Aufrechterhaltung jedenfalls nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich folglich als unbegründet und ist abzuweisen.

4.
Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers für dieses Beschwerdeverfahren ist am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 40.00, zusammen, Fr. 1'040.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 15. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:
Richli	Everett